

Olaf Thomas Opelt
Bahnhofstraße 101
08468 Reichenbach

Postanschrift
Schloditzerstr. 79
08527 Plauen



Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland!

Olaf Thomas Opelt, Bahnhofstr. 101, 08468 Reichenbach

103175 Москва
Мясницкая ул. 37
Министерство обороны
Российской Федерации

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen und
Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

Datum

StrA k&k-PL 01/2010

02.08.2010

Betrifft: Strafantrag

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Auf die sich bezogenen Gesetze, wird aufmerksam gemacht, daß es sich hier um rechtsstaatlich geltenden Gesetze in Deutschland und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, daß aufgrund des fehlenden rechtmäßigen Nachweises für den Bestand der Amtsbezeichnungen der Personen gegen die Strafantrag beantragt wird, sich grundsätzlich um völkerrechtswidrige Tätigkeiten und ins besondere um Ausnahmegerichte handelt. (GVG § 16)

Auf der Grundlage der
Verfassung der DDR
vom 07.10.1949 insbesondere der Artikel 3, 5, 6 . 134 und 144
sowie der
Verfassung des Land Sachsen
vom 28.02.1947
insbesondere der
Artikel 2, 62 Abs.1, 65 Abs.1 und 68

wird

Strafantrag

wegen



Verdacht auf vorsätzlichen Verstoß gegen Kontrollratgesetz Nr.10 vom 20.12.1945
Artikel II Absatz 1 entsprechend der Konvention über die
Verhütung und Bestrafung des Völkermordes
vom 9. Dezember 1948 Artikel II
in Verbindung mit dem Völkerstrafgesetzbuch

gegen den Direktor des Ausnahmegerichts Plauen
(Proklamation Nr. 3 vom 20.10.1945)
Detlef Klein als Dienstvorgesetzter

und

gegen die vermeintliche Gerichtsvollzieherin am Amtsgericht Plauen Frau Annett Kurth
gestellt.

Vorgang:

Frau Kurth besuchte Herrn Opelt am 26.07.2010 gegen 13.00 Uhr um in einer
Zwangsvollstreckungssache der Gerichtskasse Köln eine Zwangsvollstreckung
vorzunehmen.

Frau Kurth wurde durch Herrn Opelt informiert, daß Herr Opelt keine gesetzlichen
Verbindlichkeiten bei der Gerichtskasse Köln hat und ihm auch keine gesetzlichen
Forderungen bekannt sind.

Herr Opelt vermutet, daß es sich hier um Kosten im Streit mit einem juristisch nichtigen
Bundesverwaltungsamt der BRD in Köln handelt. Diesem Verwaltungsamt wurde
nachgewiesen, daß es seit dem 18.07.1990 keinerlei rechtliche Handhabe gegen Reichs-
und Staatsangehörige besitzt. Durch ein Amtsgericht Köln wurde zwar eine Ausführung
eines Urteils an Herrn Opelt gesendet, in dem er von diesem Gericht zu einer Zahlung
wegen Vergehens gegen das Ordnungswidrigkeitengesetz verurteilt wurde, dieses
Schreiben verstößt aber im ausgiebigen Maß gegen das Gesetz (§ 550 ZPO). Das
angewendete OWiG ist mit dem rechtlichen Erlöschen des GG am 17.07. 1990 ebenfalls
erloschen, da es auf dieser Grundlage gesetzt wurde. Ebenfalls ermangelt es der
Ausfertigung des Urteils einer handschriftlichen Unterschrift des verantwortlichen Richters
und verstößt somit selbst gegen bundesrepublikanisches Gesetz, das ausdrücklich nicht
anerkannt wird, und ist somit kein rechtskräftiges Urteil, sondern einzig ein Entwurf, für
dessen Vollstreckung ebenfalls keine gerichtlichen Titel vorliegen.

*„Ein Beschluß, ein Urteil wie auch Verträge jeglicher Art müssen zur Rechtskrafterlangung
unterschrieben sein, weil nur die Unterschrift seine Herkunft verbürgt. Im Kollegialgericht genügt die
bloße Unterschrift des Vorsitzenden und des Berichterstatters nicht. § 129 Rn 8 ff BGH VersR S 6,
442, Karsr. Fam. RZ 99,452*

*Auch ein Handzeichen (Paraphe) ist keine hier ausreichende Unterschrift. § 104 Rn 15, § 129 Rn 31.
Namensabkürzungen (Paraphe), § 170 Rn, 10, § 216 Rn 12, § 317 Rn 8, BGH VersR 90, 673, Brdb
Rfleger 98, 208, Köln Rpfleger 91, 198 (je Rpf) Dies gilt auch bei einer Verfügung des
Urteilsbeamten. Düss Rfz 89, 276*

Bei einem Verstoß, einem nicht auszurottenden Übel, liegt rechtlich nur ein Entwurf vor.“

